

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2001

Ausgegeben am 8. Januar 2001

Nr. 4

Inhalt

Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken S. 25

Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken

Vom 19. Dezember 2000

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen erlässt zu § 69 des Bremischen Beamtengesetzes folgende Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken:

Inhaltsübersicht

1. Rechtslage bei Beamten und Richtern

1.1 "Belohnungen" oder "Geschenke" (Vorteil)

1.2 Vorteil in "Bezug auf das Amt"

2. Zustimmung

2.1 Zustimmungsverfahren

2.2 Stillschweigende Genehmigung

3. Ergänzende Anordnungen

4. Rechtslage bei Arbeitnehmern und in Ausbildung stehenden Personen

5. Inkrafttreten

1. Rechtslage bei Beamten und Richtern

Nach § 69 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) dürfen Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde annehmen. Für die Richter gilt diese Vorschrift nach § 4 Bremisches Richtergesetz entsprechend.

Im Rahmen der Amtsführung ist jeder Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

1.1 "Belohnungen" oder "Geschenke" (Vorteil)

„Belohnungen“ und „Geschenke“ sind alle Zuwendungen, die für den Beamten unentgeltlich sind, auf die der Beamte keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Auf den Wert der Zuwendung kommt es nicht an.

Ein derartiger Vorteil kann insbesondere liegen in

- a) der Gewährung von Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen wie besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften, der Gewährung von Rabatten, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der der Bedienstete angehört, generell eingeräumt werden, der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (Gutachten, Erstellung von Abrechnungen) dem Bedenken mit einem Vermächtnis sowie Zuwendungen sonstiger Art.
- b) der Gewährung von Sachleistungen wie der Überlassung von Gutscheinen (Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (Fahrzeugen, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch, der Mitnahme auf Urlaubsreisen, Bewirtungen sowie der Gewährung von Unterkunft,
- c) der Gewährung von Dienstleistungen.

Es kommt ferner nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder im Auftrag von Dritten gewährt wird.

Für die Anwendbarkeit des § 69 BremBG ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil dem Beamten unmittelbar oder – bei Zuwendungen an Angehörige – nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen rechtfertigt nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde erforderlich.

1.2 „In Bezug auf das Amt“

„In Bezug auf das Amt“ im Sinne des § 69 BremBG ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder – bekleidet hat und/oder eine bestimmte Amtshandlung vornimmt oder vorgenommen oder unterlässt oder unterlassen hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt“ gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben des Beamten stehende Nebentätigkeit.

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Beamten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit des Beamten verknüpft sein. Erkennt der Beamte, dass aufgrund der privaten Beziehungen derartige Erwartungen bestehen oder könnte ein solcher Eindruck nach außen hin entstehen, darf er keinerlei Vorteile annehmen. Die unter Nr. 2.1 dargestellte Verpflichtung, den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

2. Zustimmung

Der Beamte darf eine nach § 69 BremBG zu genehmigende Zuwendung erst annehmen, wenn die Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde vorliegt, es sei denn, dass sie nach Nr. 2.2 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist. Die Zustimmung ist – mit einer Stellungnahme des Dienstvorgesetzten – unverzüglich bei der zuständigen obersten Dienstbehörde schriftlich zu beantragen.

2.1 Zustimmungsverfahren

Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen.

Die Zustimmung zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsreisen Dritter, die die Reisekosten und sonstige damit zusammenhängende Nebenkosten

übernehmen, soll nur erteilt werden, wenn für die Teilnahme ein dienstliches Bedürfnis besteht, insbesondere wenn die Reisen überwiegend unter fachlichen Gesichtspunkten stattfinden und die Aufwendungen sich in einem angemessenen Rahmen halten.

Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben. In der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten.

Die Zustimmung erfolgt, ausgenommen in den Fällen der Nr. 2.2, schriftlich. Die Anträge und die Entscheidungen hierzu sind von der zuständigen Behörde zu dokumentieren.

Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil vom Beamten gefordert worden ist oder eine Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Hat der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 69 BremBG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so hat er die Genehmigung zu beantragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, über jeden Versuch, seine Amtsführung durch das Angebot von Geschenken, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen zu beeinflussen, seinen Dienstvorgesetzten zu unterrichten.

2.2 Stillschweigende Genehmigung

Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (Massenwerbeartikel wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke) sowie von Geschenken aus dem Kollegenkreis des Beamten (wie aus Anlass eines Dienstjubiläums) können im herkömmlichen Umfang allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden. Das gleiche gilt für übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen der Beamte im Rahmen seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihm durch sein Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, wie Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen, Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Nicht als stillschweigend genehmigt sind aber anzusehen Eintrittskarten für Konzerte, zirkensische Veranstaltungen oder für Sportveranstaltungen und damit verbundene Bewirtungen, auch wenn diese als „Ehrenkarten“ scheinbar keinen Wert besitzen. Die gesellschaftliche Vertretung einer Dienststelle be-

schränkt sich auf die Dienststellenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiter.

Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an amtsangemessenen Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Hierzu gehört auch die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. wenn ein Beamter mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof abgeholt wird). Stillschweigende Genehmigungen entbinden nicht von der Pflicht, nach § 12 Bremisches Reisekostengesetz (BremRKG) bei den Reisekostenabrechnungen Angaben über die Gewährung von unentgeltlicher Verpflegung oder Unterkunft zu machen.

Die Begriffe „geringwertige Aufmerksamkeiten“ und „übliche und angemessene Bewirtung“ sind eng auszulegen. Von der Vorgabe einer Wertgrenze wird abgesehen, der damit gegebene Spielraum darf aber nicht zu einer Aufweichung des Grundsatzes des Annahmeverbotes verleiten.

3. Ergänzende Anordnungen

Die senatorischen Dienststellen können weitere einschränkende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihrem Bereich oder einzelnen Verwaltungszweigen Rechnung zu tragen. In besonderen Fällen können die Bediensteten, die in besonders gefährdeten Aufgabengebieten – wie Vergabe oder Beschaffungswesen – tätig sind, aufgefordert werden, für einen bestimmten Zeitraum auch die grundsätzlich stillschweigend genehmigten

Zuwendungen gegenüber der Dienststelle schriftlich anzuzeigen, da wiederholte kleine Geschenke bzw. Belohnungen von geringem Wert eine beträchtliche Zuwendung darstellen würde (sogenanntes „Anfüttern“).

4. Rechtslage bei Arbeitnehmern und in Ausbildung stehenden Personen

Auch die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (§ 10 Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT, § 9 Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – BMT-G II). Das gleiche gilt für in Ausbildung stehende Personen, für die ein tarifvertragliches Verbot zur Annahme von Belohnungen und Geschenken besteht. Die Ausführungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten entsprechend auch für die Angestellten und Arbeiter und in Ausbildung stehenden Personen.

5. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Gleichzeitig treten die Erlasse zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beamte und Angestellte vom 17. Mai 1961 (Amtl. Mitt. f. d. brem. Beh., S. 127) und vom 4. Juni 1962 (Amtl. Mitt. f. d. brem. Beh. S. 87) außer Kraft.

Bremen, den 19. Dezember 2000

Der Senat